

II-10654 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5199 AJ

1993-07-13

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundeskanzler
betreffend Tätigkeit von öffentlich Bediensteten als Versicherungsvertreter

Nach § 132 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes versehen die Mitglieder der Verwaltungskörper der BVA ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesvorstände sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden; solche Entschädigungen werden auch regelmäßig ausbezahlt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

Anfrage:

1. Wird die Tätigkeit als Versicherungsvertreter bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter von den dazu berufenen öffentlich Bediensteten während oder außerhalb der Dienstzeit ausgeübt?
2. Sollte diese Tätigkeit in der Dienstzeit ausgeübt werden, hat dies dann für den Betroffenen (vor allem in Anbetracht der Entschädigungen seitens der BVA) Gehaltseinbußen zur Folge?
3. Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 13.7.1993

fpc107@bkbva.par